

Magistrat

Ernährung

Abgabe von Tee

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird bestimmt:

1. An die Inhaber der März-Lebensmittelkarten I, II, III und V sind 25 g echter Tee auszugeben, ausgeschlossen sind die Inhaber der Lebensmittelkarte III, soweit sie an der Schulspeisung teilnehmen.

Als Ausgabeabschnitte werden bestimmt:

Abschnitt S 3 der Lebensmittelkarten I, II und V sowie die Abschnitte S 3 / S 4 / S 5 (gekoppelt) der Lebensmittelkarte III.

Die Ware ist zu entnehmen in den Kleinhandelsgeschäften, in denen der Verbraucher sich für den Bezug der „Sonstigen Lebensmittel“ für den Monat März 1947 angemeldet hat.

2. Schüler bis zu 18 Jahren als Inhaber der Lebensmittelkarte III dürfen an der Schulspeisung im Monat März 1947 nur teilnehmen, wenn sie neben je 200 g Nahrungsmittelabschnitten ihrer Lebensmittelkarte für eine Dekade gleichzeitig den Abschnitt S3 bzw. S4 bzw. S5 für die 1. bzw. 2. bzw. 3. Dekade bei der Anmeldung zur Schulspeisung mit abliefern.

3. Die Kleinhandelsgeschäfte haben die in Ziffer 1 genannten Sonderabschnitte — für die Kartengruppen I, II und V zusammen und getrennt hiervon für die gekoppelten Sonderabschnitte (S 3 / S 4 / S 5) der Kartengruppe III — auf Bogen in Blocks zu je 100 Stück aufgeklebt, spätestens mit der Schlußabrechnung der Abschnitte der März-Lebensmittelkarten bei ihrer zuständigen Markenrücklaufstelle abzurechnen. Später vorgelegte Abschnitte sind von der Abrechnung ausgeschlossen.

4. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) aus.

Berlin, den 10. März 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Ostrowski

Bau- und Wohnungswesen

Änderung der Richtlinien für die Bewilligung von Mitteln aus dem Sondervermögen der Gebäudeinstandsetzungsabgabe vom 26. September 1945 (VOBl. S. 135).

Nach Zustimmung des gem. § 1 Absatz 3 der Gebäudeinstandsetzungsabgabe-Verordnung vom 2. Juli 1945 (VOBl. 1945 S. 52) eingesetzten Magistrateauschusses werden die Ziffern 7 und 8 der Richtlinien für die Bewilligung von Mitteln aus dem Sondervermögen der Gebäudeinstandsetzungsabgabe vom 26. September 1945 (VOBl. 1945 S. 135) wie folgt abgeändert:

a) Ziffer 7 erhält folgende neue Fassung:
7.

Die Abteilungen für Bau- und Wohnungswesen der Verwaltungsbezirke vermitteln den Einsatz der Bauunternehmen und des Handwerks sowie der Baustoffe unter Ausschluß jeglicher Bevorzugung einzelner Auftragnehmer.

Aufträge an Bauunternehmen oder Bauhandwerker dürfen nicht erteilt werden; Bauleitungen dürfen nicht übernommen werden.

b) Ziffer 8 Absatz 1 Satz 2 entfällt.

Berlin, den 1. März 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Abt. für Bau- und Wohnungswesen

Bonatz

Änderung der Grundsätze für die Verwaltung und Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen der Gebäudeinstandsetzungsabgabe vom 15. Oktober 1945 (VOBl. S. 134)

1.

Der Magistrat hat mit Beschluß vom 10. Februar 1947 die nachfolgende, mit Wirkung vom 1. April 1947 in Kraft tretende Abänderung der vorbezeichneten Grundsätze vom 15. Oktober 1945 (VOBl. 1945 S. 134) beschlossen:

„Die Grundsätze für die Verwaltung und Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen der Gebäudeinstandsetzungsabgabe vom 15. Oktober 1945 (VOBl. 1945 S. 134/135) — Abschnitte 6 Abs. 1, 7 Ziffer a) und 11 Abs. 1 — werden dahin abgeändert, daß an Stelle der Worte ‚Amt für Hochbau des Verwaltungsbezirks‘ die Worte ‚Abteilung für Bau- und Wohnungswesen des Verwaltungsbezirks‘ gesetzt werden.“

2.

Diese Abänderung der Grundsätze ist durch eine neue Organisation der Abteilung für Bau- und Wohnungswesen in der Hauptverwaltung und in den Bezirksverwaltungen erforderlich geworden, wonach mit Wirkung vom 1. April 1947 die Zuständigkeiten, die mit dem privaten Wohnungsbau Zusammenhängen, in Zukunft nicht mehr von dem Hauptamt für Hochbau der Hauptverwaltung und den Ämtern für Hochbau der Bezirksverwaltungen, sondern von dem Hauptamt für Aufbau in der Hauptverwaltung bzw. von den Ämtern für Aufbau in den Bezirksverwaltungen wahrgenommen werden sollen. Dazu gehört auch die Bearbeitung der Anträge auf Mittelgewährung aus dem Gebäudeinstandsetzungsfonds, eine Zuständigkeit, die nach den Grundsätzen für die Verwaltung und Verteilung der Mittel aus diesem Sondervermögen vom 15. Oktober 1945 bisher dem Hauptamt für Hochbau in der Hauptverwaltung bzw. den Ämtern für Hochbau in den Verwaltungsbezirken oblag. Mit Wirkung vom 1. April 1947 ab treten die Ämter für Aufbau gem. Abschn. 6 Abs. 1, 7 Ziffer a) und 11 Abs. 1 der Grundsätze an die Stelle der Ämter für Hochbau.

Berlin, den 10. März 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Ostrowski